

Information zur Ausländerbeschäftigung Gültige Arbeitsbewilligungen ab 2006

NEU

Daueraufenthalt-EG

Ein Ausweis in Scheckkartenformat, der von einer österreichischen Aufenthaltsbehörde ausgestellt wurde und unbefristet gilt. Der Ausweis gilt auch als Arbeitsgenehmigung, eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich.

Niederlassungsbewilligung unbeschränkt

Ein Ausweis in Scheckkartenformat der von einer Aufenthaltsbehörde für ein Jahr, zum Beispiel für Familienangehörige von integrierten AusländerInnen, nach zwölfmonatigem Aufenthalt, ausgestellt wird. Der Ausweis gilt auch als Arbeitsgenehmigung, eine Beschäftigungsbewilligung ist für die Dauer seiner Gültigkeit nicht erforderlich.

Grenzgänger- bzw. Praktikanten-Zulassung für tschechische StaatsbürgerInnen

Der Antrag ist vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin in Tschechien einzubringen. Die Berechtigung, die das AMS ausstellt, gilt für sechs Monate (Grenzgänger) bzw für max. 50 Wochen (Praktikanten). Eine schriftliche Einstellzusage des Arbeitgebers mit Angaben zur Verwendung und vorgesehenen Entlohnung ist erforderlich.

WEITERHIN GÜLTIG

Niederlassungsnachweis

Ein Ausweis in Scheckkartenformat, der bis zum 31.12.2005 von der Aufenthaltsbehörde ausgestellt wurde und unbefristet gilt. Eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich.

EU-Freizügigkeitsbestätigung

Eine Bestätigung des AMS für neue EU-BürgerInnen und ihre Familienangehörigen; eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht mehr erforderlich.

Befreiungsschein

Eine Berechtigung, die das AMS einem/einer AusländerIn ausstellt, die für fünf Jahre und für das gesamte Bundesgebiet gilt.

Arbeitserlaubnis

Eine Berechtigung, die das AMS einem/einer AusländerIn für die Dauer von zwei Jahren und für ein bestimmtes Bundesland ausstellt.

Wer braucht KEINE Arbeitsbewilligung?

- StaatsbürgerInnen aus den EWR-Staaten, **ausgenommen** neue EU-BürgerInnen (aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Bulgarien und Rumänien).

Bitte wenden!

www.ams.at



- EhegattInnen und Kinder (bis zum 18. Lebensjahr) von ÖsterreicherInnen, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Drittstaatsangehörige müssen allerdings über einen Aufenthaltstitel, z. B. „Familienangehöriger“ verfügen.

Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG).

- EhegattInnen und Kinder (bis zum 21. Lebensjahr) von EWR-BürgerInnen (gilt nicht für neue EU-BürgerInnen), unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Drittstaatsangehörige müssen allerdings eine gültige Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte vorweisen können.

Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG).

- Eltern und Schwiegereltern von EWR-BürgerInnen (Ausnahme: neue EU-BürgerInnen) benötigen ebenfalls keine Arbeitsbewilligung, sofern sie über eine gültige Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte verfügen.

Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG).

- Anerkannte Flüchtlinge, nunmehr Asylberechtigte genannt, verfügen über ein Konventionsreisedokument oder einen Asylbescheid.

- Subsidiäre Schutzberechtigte sind Personen, die nach einem abschlägigen Asylverfahren diesen Status zuerkannt bekommen. Sie sind ab Zuerkennung vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen.

Auf Antrag stellt das AMS eine entsprechende Bestätigung aus.

- AusländerInnen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Pflege und Betreuung von Personen ausschließlich in Privathaushalten, wenn

- die zu pflegende Person, ihre Angehörigen oder eine inländische Pflege- und Betreuungseinrichtung Arbeitgeber sind
- die zu pflegende Person Bundes- oder Landespflegegeld oder gleichartige Leistungen im selben Ausmaß bezieht und
- die Tätigkeit im Rahmen einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird und
- die Pflege und Betreuung ausschließlich der pflegebedürftigen Person zu Gute kommt.

Achtung!

Für ausländische Arbeitskräfte, die mit **Dienstleistungsscheck** bezahlt werden, ist ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, sofern sie nicht bewilligungsfrei sind oder eine der angeführten Berechtigungen besitzen!

Dasselbe gilt für jede Form von Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze!

Nähere Informationen und Formulare stehen unter www.ams.at zur Verfügung.

Die zuständige AMS-Geschäftsstelle kann unter www.ams.at/neu/4125.htm gefunden werden.

